

Gesetzsammlung

für Schwarzburg-Rudolstadt.

19. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Geschäftsordnung für das Schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt. S. 109.

N^o XLIX. Geschäftsordnung

für das Schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt
vom 21. Dezember 1918.

§ 1.

Das Ministerium ist die oberste Regierungsbehörde des Landes für alle Zweige der Staatsverwaltung.

Das Ministerium besteht als Gesamtministerium aus den drei verantwortlichen Abteilungsvorständen und vier vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Diese letzteren bleiben so lange im Amte, bis sie von einem neugewählten Landtag entweder bestätigt, oder durch andere ersetzt sind.

Der Landtag bestimmt eines der vier aus seiner Mitte gewählten Mitglieder zum Vorsitzenden des Gesamtministeriums.

Ihre gegenseitige Vertretung ordnen die Mitglieder des Ministeriums unter sich.

§ 2.

Die Geschäfte des Ministeriums werden in getrennten Fachabteilungen bearbeitet, deren Leitung von den dem Landtage verantwortlichen Abteilungsvorständen im Einvernehmen mit den aus dem Landtage gewählten Mitgliedern geführt wird.

§ 3.

Der Genehmigung des Gesamtministeriums bedürfen:

1. die mit anderen Staaten abzuschließenden Verträge;
2. die Verhandlungen mit der Reichsregierung, soweit sie die Grenzen be-

Ausgegeben in Rudolstadt am 31. Dezember 1918.